

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG
ABT13-213477/2020

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die STRABAG AG, Maggstraße 40, 8042 Graz, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH, Weimarer Straße 55/1, 1180 Wien, hat bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „**Baurestmassendeponie Premstätten**“ eingebracht. Das Vorhabensgebiet befindet sich in der Marktgemeinde Premstätten.

Die Antragstellerin plant die Sanierung und Nachnutzung der Lehmgrube des Ziegelwerkes in Premstätten. Dieses umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Deponie, bestehend aus einem Bodenaushubdeponie-Kompartiment und Baurestmassendeponie-Kompartimenten mit einem Gesamtvolumen von ca. 991.600 m³, sowie einer Recyclingbaustoff-Aufbereitungsanlage, samt Zwischenlagerungs- und Manipulationsflächen für eine Betriebsdauer von 20 Jahren. Das Projektgebiet ist eine Tongrube, die sich in der Stilllegungsphase befindet.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17, und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Z 2h (Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

bis zum 10. November 2021

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, und
- bei der Marktgemeinde Premstätten, Hauptplatz 1, 8141 Premstätten

während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte teil.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) **geht die Parteilstellung verloren**, soweit nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftlich Einwendungen** erhoben werden. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 10. November 2021** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden.

Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Gemäß §§ 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at/ (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.
§§ 44a, 44b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F.

Graz, am 24. September 2021
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Dr. Bernhard Strachwitz